



Merkblatt zur Namensführung nach Auflösung einer Ehe

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

1. Allgemeines zur Bestimmung eines Namens nach Eheauflösung

Durch Auflösung einer Ehe, sei es durch Scheidung oder Tod des Ehepartners, ändert sich die Namensführung nicht automatisch. Führt ein Ehepartner in der Ehe einen anderen als den vor der Ehe geführten Namen, und wird die Ehe durch Scheidung oder Tod des anderen Ehepartners aufgelöst, so bleibt die Namensführung des Ehepartners also unverändert.

Er kann allerdings eine Erklärung nach § 1355 Abs. 5 BGB mit dem Ziel abgeben, seinen Geburtsnamen oder seinen vor der Ehe geführten Namen wieder anzunehmen. Weiterhin kann er seinen in der aufgelösten Ehe geführten Namen auch weiterführen und diesem seinen Geburtsnamen oder den vor der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anfügen. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Namensführung deutschem Recht unterliegt und
- die Ehe (auch für den deutschen Rechtsbereich) rechtswirksam geschieden oder
- die Ehe durch den Tod des anderen Ehepartners aufgelöst wurde.

Hierzu das folgende Beispiel:

Die Person wurde als Sabine Müller geboren. Sie ist deutsche Staatsangehörige.

In erster Ehe war Frau Müller verheiratet mit Gábor Kovacs. Die Eheleute haben den Namen des Ehemannes zum gemeinsamen Ehenamen bestimmt. In dieser ersten Ehe hat sie somit den Namen Sabine Kovacs, geb. Müller geführt. Diese Ehe wurde nach einigen Jahren geschieden.

In zweiter Ehe war Frau Sabine Kovacs, geb. Müller verheiratet mit Victor Nagy. Auch in dieser Ehe wurde der Name des Ehemannes zum gemeinsamen Ehenamen bestimmt. In dieser zweiten Ehe führt die Frau damit den Namen Sabine Nagy, geb. Müller.

Nach einigen Jahren verstirbt der Ehemann. Die Witwe führt weiterhin den Namen Sabine Nagy, geb. Müller. Durch eine Namensklärung kann sie folgenden Namen bestimmen:

- Müller (Wiederannahme des Geburtsnamens)
- Kovacs (Wiederannahme des zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namens)
- Müller-Nagy (Beibehaltung des Ehenamens und Voranstellung ihres Geburtsnamens)
- Nagy-Müller (Beibehaltung des Ehenamens und Anfügung des Geburtsnamens)
- Kovacs-Nagy (Beibehaltung des Ehenamens und Voranstellung ihres zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namens)
- Nagy-Kovacs (Beibehaltung des Ehenamens und Anfügung ihres zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namens)

Die Kombination aus Geburtsname und zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen, hier also Müller-Kovacs oder Kovacs-Müller, ist dagegen nicht möglich.

2. Welche Unterlagen benötige ich für eine einseitige Namensklärung?

Bitte übersenden Sie der Botschaft an konsulat@buda.diplo.de eine E-Mail Anfrage, aus der Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail, Anschrift) hervorgehen.

Fügen Sie Ihrer Anfrage den vollständig und am Computer ausgefüllten aber noch nicht unterschriebenen Vordruck „Einseitige Erklärung zur Namensführung in der Ehe (§ 1355 Abs. 4 und 5 BGB)“ im Word- oder pdf-Format bei. Achten Sie beim Ausfüllen auf die korrekte Groß- und Kleinschreiben. Benutzen bitte nicht nur GROSSBUCHSTABEN.

Übersenden Sie zusammen mit Ihrem Antrag gut lesbare Kopien oder Scans der folgenden Unterlagen. Fotografien in schlechter Auflösung können nicht bearbeitet werden. Am besten scannen Sie die Unterlagen im PDF-Format ein. Scans in Schwarz/Weiß bzw. Graustufen sind ausreichend.

- Ihren deutschen Reisepass oder Personalausweise
- Ihre Lakcímkártya (Wohnsitzkarte)
- Ihre Heiratsurkunde
- Ihre Geburtsurkunde
- Bei Eheauflösung durch Tod: Sterbeurkunde Ihres Ehegatten
- Bei Eheauflösung durch Scheidung: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, ggf. mit Anerkennungsbeschluss oder Bescheinigung nach Art. 39 der EU-Eheverordnung
- Sofern zutreffend: Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder
- Bei früherem Wohnsitz in Deutschland: Abmeldebescheinigung oder Melderegisterauszug

3. In welcher Form müssen die Urkunden vorliegen?

Ungarische Urkunden müssen entweder in dreisprachiger Form vorgelegt werden oder vom Ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigung ([OFFI](#)) in die deutsche Sprache übersetzt werden. Sofern in einer dreisprachigen ungarischen Personenstandsurkunden in dem Feld Megjegyzések (Mentions / Notes) Eintragungen in ungarischer Sprache stehen, ist auch eine Übersetzung dieser Urkunden erforderlich.

Zwischen Deutschland und Ungarn gilt das Apostilverfahren. Grundsätzlich müssen alle ungarischen Urkunden, die deutschen Behörden vorgelegt werden, mit einer Apostille versehen sein. Ob von dem Erfordernis einer Apostille abgesehen werden kann, entscheidet das Standesamt.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

4. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Die Botschaft prüft Ihren Antrag, fordert ggfs. weitere Unterlagen oder Informationen an oder setzt sich zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung. Hierbei wird auch vereinbart, welche Unterlagen Sie im Original mitbringen müssen.

Zum Termin müssen Sie persönlich in der Botschaft vorsprechen, um Ihre Unterschrift beglaubigen zu lassen. Bringen Sie dann bitte alle Originale sowie einen vollständigen Satz Kopien der oben genannten Dokumente mit, damit die Richtigkeit der Fotokopien beglaubigt werden kann. Die Originale erhalten Sie anschließend zurück.

Für die Beglaubigung der Unterschrift auf der Namensklärung fällt eine Gebühr von 25 Euro an. Für die Beglaubigung von Fotokopien fallen an Gebühren bei einer Seitenanzahl bis einschließlich 10 Seiten 10 Euro, für jede weitere Seite jeweils 1 Euro an. Die Gebühren können entweder bar in Forint oder mit

Kreditkarte (Visa/Mastercard) bezahlt werden, die dann jedoch in Euro belastet wird.

Beim zuständigen Standesamt fallen weitere Gebühren an, die je nach Standesamt variieren können und die Ihnen direkt von dort in Rechnung gestellt werden. Diese müssen Sie direkt dem Standesamt nach entsprechender Benachrichtigung überweisen.

Erst wenn die Rückmeldung des Standesamtes über die Namensführung vorliegt, kann die Botschaft Ihnen ein deutsches Ausweisdokument auf den gewünschten Namen erteilen.

5. Wer ist für die Entgegennahme des Antrags zuständig?

Sachlich zuständig sind die deutschen Standesämter. Die Botschaft hat keine standesamtlichen Befugnisse, sondern beglaubigt lediglich Ihre Unterschrift auf der Namensklärung und die Richtigkeit von Fotokopien.

Örtlich zuständig ist:

- das Standesamt des (letzten) deutschen Wohnsitzes des Antragstellers oder
- das Standesamt des (letzten) deutschen Wohnsitzes des ehemaligen Ehegatten oder
- das deutsche Standesamt, welches die Eheschließung beurkundet hat und das Eheregister führt.

Die Anträge zur Namensführung nach Auflösung einer Ehe können in diesen drei oben genannten Fällen vom Antragsteller auch direkt beim zuständigen Standesamt selbst eingereicht werden.

- Sofern keiner der Ehegatten jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatte, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. In diesem Fall ist nur eine Antragstellung über die Botschaft möglich.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts-und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefon: +36 1 4883 -500
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de